

18.11.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6586 vom 15. Oktober 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat, Anja Butschkau, Thorsten Klute, Christina Kampmann, Ina Blumenthal und Christin-Marie Stamm SPD
Drucksache 18/16066

Keine Schwangerschaftsabbrüche mehr am Klinikum Lippstadt: Was sind die Folgen für die frauenmedizinische Versorgungssicherheit?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aufgrund einer Dienstanweisung des Trägers dürfen seit Februar 2025 am Klinikum Lippstadt (ehemals Evangelisches Krankenhaus) keine Schwangerschaftsabbrüche mehr vorgenommen werden. Insbesondere für die stationäre Versorgung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch benötigen, bedeutet dies eine deutliche Einschränkung der Versorgungssicherheit in der Region.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 6586 mit Schreiben vom 18. November 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Welche Auswirkungen hat der Wegfall der medizinischen Versorgung von Schwangerschaftsabbrüchen im Klinikum Lippstadt auf die Versorgungssicherheit in der Region?

Nach dem Wechsel des Trägers werden im Klinikum Lippstadt Schwangerschaftsabbrüche auf Grundlage einer medizinischen Indikation nicht mehr angeboten. Abbrüche nach der Beratungsregelung, die 95 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche ausmachen (IT.NRW), sind im Klinikum Lippstadt bereits zuvor nicht durchgeführt worden.

Die Bundesärztekammer führt eine bundesweite Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen (<https://liste.bundesaerztekammer.de/suche>). Die Meldung an die Bundesärztekammer erfolgt freiwillig, daher wird die Versorgungslage hierdurch nicht vollständig abgebildet. Die Liste wird monatlich auf Grundlage der mitgeteilten Informationen aktualisiert.

Unter Zugrundelegung der dort veröffentlichten Einrichtungen (Stand: 05.10.2025) sowie eigener erhobener Daten zeigen sich für die Umgebung von Lippstadt bestehende Angebote, zum Beispiel in Bielefeld, Dortmund, Gütersloh und Hamm. Die Orte sind mit dem PKW in

Datum des Originals: 18.11.2025/Ausgegeben: 24.11.2025

etwa zwischen 40 und 60 Minuten zu erreichen. Aus Sicht der Landesregierung ist die Versorgungssicherheit in der Region daher weiterhin gegeben.

2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die entstehende Versorgungslücke in Lippstadt bzw. Umgebung kurzfristig zu schließen?

Sollten sich in Zukunft im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Situation Hinweise auf mögliche Versorgungslücken in der Umgebung von Lippstadt ergeben, wird die Landesregierung in Gespräche mit den Akteuren mit dem Ziel eintreten, etwaige Versorgungslücken zu schließen.

3. Welche Strategien verfolgt die Landesregierung langfristig, um die in der ELSA-Studie festgestellte Unterversorgung mit Angeboten für Schwangerschaftsabbrüche in Ostwestfalen-Lippe zu beseitigen?

Die ELSA-Studie hat für Ostwestfalen-Lippe keine Unterversorgung mit Angeboten für Schwangerschaftsabbrüche festgestellt. Die Landesregierung überprüft die Ergebnisse der ELSA-Studie. Sollten sich Hinweise auf eine regionale Unterversorgung ergeben, wird die Landesregierung in Gespräche mit den entsprechenden Akteuren gehen und auf eine Verbesserung der Situation hinwirken.

4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, wenn konfessionell gebundene Träger medizinische Leistungen, die Teil der Gesundheitsversorgung sind, aus religiösen Gründen verhindern?

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 Grundgesetz ermöglicht kirchlichen Trägern die Entscheidung, in ihren Einrichtungen keine Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind medizinische Notfälle. Zugleich können nach geltender Rechtslage weder Ärztinnen und Ärzte noch Kliniken dazu verpflichtet werden, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten. Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden Versorgungssicherheit sieht die Landesregierung hier keinen Handlungsbedarf.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die arbeitsrechtliche Beschneidung ärztlicher Berufsfreiheit in Zukunft wirksam zu verhindern?

Die ärztliche Berufsfreiheit ist in Art. 12 Grundgesetz verbriefte. Im Falle möglicher arbeitsrechtlicher Beschneidungen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Arbeitsgerichten.